

BEISPIEL AUS DER PRAXIS UMSETZUNG EINES TARIFVERTRAGS

Quelle: Betriebsvereinbarung für Masterstudien und andere berufliche Fortbildungen

Fahrzeughersteller von Kraftwagenteilen, 020200/407/2015

Darum geht es:

Diese Vereinbarung bei einem Hersteller von Kraftwagenteilen ist ein Beispiel für die Umsetzung des im Branchen-Tarifvertrag formulierten Rechts auf Freistellung für persönliche Weiterbildung. Für die Realisierung dieses Rechts trifft die Vereinbarung eine weitergehende Regelung für die finanzielle Förderung einer Fortbildung auf hochschulischem Niveau. Welcher Art eine der vergleichbaren Fortbildung sein könnte, bleibt hier offen.

Das angeführte Beispiel stellt keine Mustervereinbarung dar, sondern dokumentiert Lösungen, wie sie in Vereinbarungen gefunden worden sind. Es gilt, weiterführende eigene Überlegungen anzustellen, um die individuellen betrieblichen Belange zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung wurde aus 71 analysierten Vereinbarungen von Winfried Heidemann ausgewählt und kommentiert. Die gesamte Auswertung „Trendbericht betriebliche Weiterbildung 2019“ ist im Erscheinen.

Kontakt

Ansprechpartnerin für dieses Beispiel: Sandra Mierich

betriebsvereinbarung@boeckler.de

boeckler.de/betriebsvereinbarungen



Ziel der Vereinbarung ist die gerechte Verteilung der Finanzierung der Kosten persönlicher Weiterbildung. Dabei wird die Förderung in Präzisierung des Tarifvertrags auf ein Masterstudium (an einer Hochschule) oder eine damit vergleichbare andere Fortbildung (die nicht näher angegeben wird) eingegrenzt.

[...]

Ziel dieser Vereinbarung ist eine gerechte Verteilung der Finanzierung der Kosten von Masterstudien und vergleichbaren beruflichen Fortbildungen zwischen Mitarbeiter und [Firma]. Geschäftsführung und Betriebsrat der [Firma] vereinbaren bei der Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung eines Masterstudiums folgende Regelungen:



Detailliert werden Höhe und Modalitäten der finanziellen Förderung der Fortbildung vereinbart. Es gibt keinen Anspruch darauf und die Fortbildung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Unternehmen. Ist das jährliche Budget dafür – das in der Vereinbarung nicht beziffert wird – ausgeschöpft, kann eine gewünschte Maßnahme erst im Folgejahr begonnen werden.

1. Die Initiative für ein Masterstudium geht vom Mitarbeiter aus, [Firma] und der Vorgesetzte müssen dem Masterstudium zustimmen (Mitarbeiter, Hochschule, Fachrichtung, Kosten). Es gibt keinen generellen Anspruch auf ein von [Firma] mitfinanziertes Masterstudium.
2. Die Studiengebühren bzw. die Gebühren für eine Fortbildung in Höhe von bis zu 20.000 Euro werden durch [Firma] zunächst zu 100 % darlehensweise übernommen.

[Firma] trägt die Gebühren bis zu 50 % der Kosten bei Absolvierung des Studiums/der Fortbildung und bis zu weiteren 25 % der Kosten bei erfolgreichem Abschluss.

Nach Abschluss des Studiums oder bei vorzeitigem Abbruch tilgt sich das Darlehen in 24 gleichen Monatsraten wie folgt [...]:

Bei erfolgreichem Abschluss:

- 75 % durch [Firma]
- 25 % durch Mitarbeiter

Bei Abbruch oder Nichtbestehen:

- 50 % durch [Firma]
- 50 % durch Mitarbeiter

Die erstmalige Tilgung erfolgt ab dem Monat, der auf den Abschluss der Maßnahme oder den Abbruch folgt und wird über monatliche Nettoabzüge vom Gehalt an [Firma] zurückgezahlt. Wird vor vollständiger Tilgung des Darlehens das Arbeitsverhältnis durch den Angestellten gekündigt bzw. hat der Angestellte die vorzeitige Beendigung des Ar-

beitsverhältnisses zu vertreten, ist der entsprechende restliche Darlehensbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dem Angestellten an das Unternehmen zu entrichten.

3. [Firma] hat ein festes Budget pro Jahr, aus denen die Masterstudien und Fortbildungen finanziert werden. Ist dieses Budget ausgeschöpft, kann die Maßnahme erst im folgenden Jahr gefördert werden.



Die zeitlichen Rahmenbedingungen für die geförderte Fortbildung sehen eine berufsbegleitende Absolvierung vor, wobei auch Urlaubstage, Gleitzeitguthaben und eine vereinbarte Teilzeitarbeit genutzt werden können. Über den Fortgang des Studiums ist dem Betrieb fortlaufend Bericht zu erstatten.

4. Der Mitarbeiter absolviert das Masterstudium/die Fortbildung berufsbegleitend in seiner Freizeit. Dafür kann er Urlaubstage nehmen und/oder angesammelte Überstunden als Gleitzeit abgelten. Auch kann der Mitarbeiter für eine im Vorfeld definierte Dauer des Studiums in Teilzeit arbeiten. Beendet der Mitarbeiter das Studium vorzeitig, so hat er im Falle einer solchen Teilzeitregelung jedoch erst zum Ende des vereinbarten Zeitraums wieder Anspruch auf eine Vollzeitbeschäftigung.

Diese Vereinbarung gilt auch für Studiengänge und Weiterqualifizierungen, die von der Dauer und den Kosten vergleichbar sind.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Personalentwicklung regelmäßig und unaufgefordert nach jedem Studiensemester über seinen Studienaktivitäten

sowie über einzelne Prüfungsergebnisse zu informieren. Sollte er einmal eine Prüfung nicht bestehen, so informiert er die Personalentwicklung darüber unverzüglich.

[...]



Praxiswissen Betriebsvereinbarungen benötigt Euren Input!

Habt Ihr eine gute Vereinbarung rund um das Thema „Digitalisierung“ abgeschlossen? Anhand ausgewählter Betriebs- und Dienstvereinbarungen möchten wir aufzeigen, wie Mitbestimmungsakteure den digitalen Transformationsprozess mitgestalten. Macht mit und nehmt mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns über Eure postalische oder elektronische Zusendung. Zitate werden nur in anonymisierter Form zugelassen. Nähere Informationen – www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen

Mitbestimmung ist Zukunftsthema

Betriebsvereinbarungen zeigen, was betriebliche Praxis für die Ausgestaltung guter Arbeit leistet. Das I.M.U. der Hans-Böckler-Stiftung sammelt und dokumentiert Betriebs- und Dienstvereinbarungen zu allen Themen aus dem Alltag des Betriebs- und Personalrats. Aktuell konzentrieren wir uns auf Vereinbarungen, die rund um die digitale Transformation von Arbeit stehen.